

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1973

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
232	24. 1. 1973	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke	54
24	15. 12. 1972	Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes	54
631	9. 1. 1973	Verordnung zur Übertragung der Befugnisse des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung	54

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der
unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt
Bad Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke**

Vom 24. Januar 1973

Auf Grund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1973 S. 54.

24

**Verordnung
zur Durchführung des § 3 Abs. 2 des
Landesaufnahmegesetzes**

Vom 15. Dezember 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61) wird verordnet:

§ 1

Personenkreis

Die nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes anspruchsberechtigten Personen können auf Antrag unter Aufrechterhaltung ihres Anspruchs auf vorläufige Unterbringung in Übergangsheimen und bevorzugte Versorgung mit Wohnraum von der Gemeinde, in die sie eingewiesen und aufgenommen worden waren, in eine andere Gemeinde eingewiesen werden (Umeinweisung).

§ 2

Voraussetzungen für eine Umeinweisung

Ein Anspruch auf Umeinweisung besteht, wenn ein begründeter Anlaß für den Wechsel der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller

- a) verwandtschaftliche Bindungen im Sinne des § 94 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetzes in der Gemeinde hat, in die die Umeinweisung erfolgen soll, oder
- b) nachweist, daß er in der Gemeinde, in die die Umeinweisung erfolgen soll, über eigenen Wohnraum für sich und seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen verfügt oder innerhalb eines Jahres verfügen wird und bisher nicht endgültig mit Wohnraum versorgt war, oder
- c) zur Haushaltsgemeinschaft eines Berechtigten nach § 1 gehörte, sofern er mit diesem in das Bundesgebiet gekommen oder innerhalb eines Jahres nachgekommen ist.

§ 3

Verfahren

(1) Die Umeinweisung erfolgt auf Antrag. Eine Umeinweisung darf nur einmal durchgeführt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet

- a) bei einer Umeinweisung innerhalb eines Kreises der jeweils zuständige Oberkreisdirektor,
- b) bei einer Umeinweisung über die Grenzen eines Kreises hinaus, jedoch innerhalb eines Regierungsbezirks, der Regierungspräsident,
- c) bei einer Umeinweisung in einen anderen Regierungsbezirk der für die neue Aufnahmegemeinde zuständige Regierungspräsident.

§ 4

Fristen

Eine Umeinweisung kann innerhalb von zwei Jahren beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Berechtigte erstmals seinen Wohnsitz in der Aufnahmegemeinde genommen hat.

§ 5

Härteregelung

Zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere wenn der Antragsteller einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständiger Erwerbstätiger in der Gemeinde, in die er übernommen werden möchte, nachweist, kann der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder die von ihm beauftragte Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1972

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1973 S. 54.

631

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnisse des Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Stundung, Nie-
derschlagung und Erlaß von Ansprüchen des Landes
Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Kriegs-
opferversorgung**

Vom 9. Januar 1973

Auf Grund des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Für Ansprüche des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung übertrage ich die Befugnis

1. zur **Stundung**

für Beträge bis zu 10 000,— DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und für Beträge bis zu 2 000,— DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren auf den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen,

für Beträge bis zu 5 000,— DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten auf die Leiter der Versorgungsämter,

2. zur **befristeten Niederschlagung**
für Beträge bis zu 10 000,— DM auf den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen,
für Beträge bis zu 3 000,— DM auf die Leiter der Versorgungsämter,
3. zur **unbefristeten Niederschlagung**
für Beträge bis zu 5 000,— DM auf den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen,
für Beträge bis zu 1 500,— DM auf die Leiter der Versorgungsämter,
4. zum **Erlaß von Ansprüchen**
für Beträge bis zu 3 000,— DM auf den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Nordrhein-Westfalen,
für Beträge bis zu 500,— DM auf die Leiter der Versorgungsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

F i g g e n

— GV. NW. 1973 S. 54.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.